



Brüssel, den 24.11.2015  
C(2015) 8089 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 24.11.2015**

**über eine Einzelmaßnahme für Simbabwe zulasten des  
11. Europäischen Entwicklungsfonds**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.11.2015

## über eine Einzelmaßnahme für Simbabwe zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für Simbabwe<sup>3</sup> für den Zeitraum 2014-2020 genehmigt, in dem unter Punkt 3.2 die folgenden Prioritäten genannt werden: Unterstützung der landwirtschaftsgestützten wirtschaftlichen Entwicklung, deren Ziel die Schaffung eines diversifizierten, wettbewerbsfähigen und effizienten Sektors ist, der i) Ernährungssicherheit sowohl auf der Ebene der Einzelhaushalte als auch auf nationaler Ebene gewährleistet; ii) zu Beschäftigung und Einkommenserzielung beiträgt; iii) die Lieferung von Rohstoffen für die Industrie verbessert; iv) zu höheren Exporterlösen und damit zu einem stärkeren Wirtschaftswachstum und mehr Stabilität beiträgt. Die Unterstützung wird durch die Entwicklung von Wertschöpfungsketten und den Beitrag zur Schaffung eines günstigen Unternehmensumfelds eine besonders wichtige Rolle im Agrarsektor spielen.
- (2) Mit der Maßnahme zulasten des 11. EEF<sup>4</sup> werden folgende Ziele verfolgt: Schaffung eines diversifizierten, wettbewerbsfähigen und effizienten Agrarsektors, der einen Beitrag zur inklusiven wirtschaftlichen Erholung und zur Erzielung von Einnahmen, zur Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum der Landwirtschaft und zur Verbesserung des unternehmerischen Umfelds/der Vermarktung leistet – unter Nutzung der aus der Umsetzung des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen erwachsenden Chancen – sowie Stärkung der Ernährungssicherheit der betroffenen Bevölkerung.
- (3) Diese Einzelmaßnahme ist notwendig aufgrund der bestehenden Krisensituation in Simbabwe, die auch den Agrarsektor betrifft, dessen Unterstützung dringend

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> Beschluss C(2015) 346 vom 30.1.2015.

<sup>4</sup> Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013).

erforderlich ist, um die Produktivität des Sektors zu erhöhen; dies sollte nicht bis zum nächsten Jahresaktionsprogramm aufgeschoben werden.

- (4) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>5</sup> erlassen werden, der aufgrund von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (5) Es muss ein Arbeitsprogramm für Zuschüsse gemäß den detaillierten Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 188 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 angenommen werden, die gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden. Das Arbeitsprogramm ist diesem Beschluss beigefügt (Anhang 3 Abschnitt 5.3.1).
- (6) Der zuständige Anweisungsbefugte sollte in der Lage sein, Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergeben, sofern die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahme nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erfüllt sind, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

##### **Annahme der Maßnahme**

Die im Anhang beschriebene Einzelmaßnahme für Simbabwe zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst die folgende Maßnahme:

Anhang: Programm für landwirtschaftliches Wachstum in Simbabwe (Zimbabwe Agricultural Growth Programme, ZAGP)

#### *Artikel 2*

##### **Finanzielle Gegenleistung**

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf 40 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen abdecken.

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

### *Artikel 3*

#### **Durchführungsmodalitäten**

Im Abschnitt „Durchführung“ des Anhangs zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann Zuschüsse nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben.

### *Artikel 4*

#### **Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 24.11.2015

*Für die Kommission  
Neven MIMICA  
Mitglied der Kommission*

